



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 8/12 HAL

verkündet am 15. Juni 2012

Schüßler, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau Z
2. des Herrn Zi

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Dr. jur. habil. Neuert, Marschan & Partner,
Hermannstraße 37 - 38, 06108 Halle, - 03045/11dr -

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch
den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 21.203-05313-228/2011 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
15. Juni 2012 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 %

des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung durch den Beklagten.

Sie sind Eigentümer des Grundstücks K straße 53 in H (Gemarkung H , Flur 9, Flurstücke 809/7 und 810/7). Das große Flurstück 809/7 ist straßenseitig mit einem Reihnhaus bebaut und grenzt an die K straße. Rückwärtig schließt sich das schmale Flurstück 810/7 an.

Das Nachbargrundstück mit der Straßenbezeichnung K straße 51 (Flurstücke 811/7 und 812/7) ist ebenfalls straßenseitig mit einem Reihnhaus bebaut (Flurstück 811/7) und rückwärtig schließt sich das kleine Flurstück 812/7 an.

Die Flurstücke entstanden im Jahr 1936, als ein großes Flurstück in zahlreiche „Handtuchgrundstücke“ parzelliert wurde. Damals hieß die K straße P straße. In diesem Jahr wurden neue Grenzen festgestellt und teilweise Grenzpunkte abge-
markt. Die Grenze zwischen den hier in Rede stehenden Grundstücken wurde mit dem Grenzpunkt 345 an der Straße und rückwärtig mit dem Grenzpunkt 390 am Ende der großen Flurstücke und 332 am Ende der schmalen rückwärtigen Flurstücke festgestellt. Die Abmarkung des Grenzpunktes 332 erfolgte wegen örtlicher Hindernisse oder wegen Nichterforderlichkeit nicht (vgl. hierzu Bl. 57 ff des Verwaltungsvorgangs).

Der Beklagte führte im Jahr 2011 auf Antrag der Kläger und deren Nachbarn eine Grenzfeststellung der beiden äußeren Endpunkte der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 809/7 und 811/7 durch. Der Vermessungstermin fand am 16. und 17. August 2011 statt. Der Vermessungsingenieur P führte die Grenzfeststellung und Abmarkung durch. Er stellte einen Grenzpunkt B am Beginn der gemeinsamen Flurstücksgrenze zur K straße fest und markte diesen Grenzpunkt ab. Zudem markte er den Grenzpunkt C ab, der sich im rückwärtigen Bereich auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze befinden soll. Nach seinem Ergebnis soll die gemeinsame Flurstücksgrenze geradlinig zwischen den Punkten B und C verlaufen. Der vor Ort vor-

gefundene Grenzzaun weicht danach in einem Abstand von ca. 0,1 bis 0,3 m „zu Lasten der Kläger“ von der gemeinsamen Grundstücksgrenze ab. Die beidseitige Grundstücksgrenze verläuft nach der Grenzermittlung genau mittig durch die Gebäudemauer (Grenz wand) der Reihenhäuser.

Am 02. September 2011 teilte der Beklagte durch Herrn P den Klägern die Niederschrift über den Grenztermin mündlich mit.

Hiergegen haben die Kläger am 04. Oktober 2011 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung führten sie aus, dass die Grenzfeststellung und die Abmarkung der Punkte B und C fehlerhaft erfolgt seien. Die Grenzfeststellung müsse wiederholt werden. Insbesondere müsse die Mauerstärke der gemeinsamen Mauergrenze diesmal vom Keller aus erneut bemessen werden. Auch sei der Kreidestrich nicht richtig durchgeführt worden. Die gemeinsame Grundstücksgrenze entspräche dem Zaun. Es sei also nicht richtig, dass der Zaun hinter der Grundstücksgrenze zurückspringe.

Die Fehlerhaftigkeit der Grenzfeststellung ergebe sich aus einem Gutachten der Firma M , die aus der automatisierten Liegenschaftskarte Daten übertragen habe und eine Abweichung von ca. 15 cm zu der von dem Beklagten durchgeführten Grenzfeststellung hinsichtlich des Grenzpunktes B festgestellt habe. In dem Schreiben der M vom 18. März 2011 heißt es wörtlich:

„Im Bezug auf ihre Beauftragung wurde beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation ein Auszug aus der vorhandenen automatisierten Liegenschaftskarte für o. g. Flurstück erworben. Diese Koordinaten wurden in die Örtlichkeit übertragen. Dieser Vorgang entspricht aber keiner amtlichen Grenzherstellung. Um die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 809/7 und 811/7 in der Örtlichkeit herzustellen, ist eine amtliche Grenzherstellung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzunehmen.“

Die Kläger bezweifeln zudem, dass der Vermessungsingenieur P die bei der Messung benutzten Geräte ordnungsgemäß bedient habe und dass die Geräte richtig geeicht seien.

Die Abweichung im vorderen Grundstücksbereich von ca. 15 cm wirke sich auch sehr zu ihren Lasten aus, weil sie beabsichtigten (wieder) ein Tor anzubringen, das nun nicht (mehr) passe.

Die Kläger beantragen,

die Grenzfeststellung und die Abmarkung vom 02. September 2011 betreffend die Grenze zwischen dem Flurstück 809/7 und 811/7 der Gemarkung H (Flur 9, Flurstück 809/7 und 810/7) aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Grenzfeststellung und Abmarkung für rechtmäßig. Sie entsprächen dem im Kataster vorhandenen rechnerischen Grenzverlauf, insbesondere dem Zahlenwerk aus dem Jahren 1936/1937. Zu dieser Zeit hätten sich die Wohngebäude im Rohbau befunden, daher habe man einzelne Grenzpunkte nicht abmarken können. Man habe zu dieser Zeit aber die Grundstücksgrenzen genau mittig der jeweiligen Brandwände der Reihenhäuser legen können. Das Büro M habe nicht das Zahlenwerk gehabt, sondern nur die Liegenschaftskarte, die es digitalisiert habe. Die Liegenschaftskarte sei aber für die Grenzfeststellung nicht maßgeblich, sondern das Zahlenwerk. Die Differenz von lediglich 15 cm von dem Ergebnis des Vermessungsingenieurs bestätige eher sein Vermessungsergebnis.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 16. und 17. August 2011, niedergeschrieben am 02. September 2011, sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 VermGeoG LSA. Nach dieser Vorschrift wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Nach § 16 Abs. 2 VermGeoG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist. Bei einer „Grenzfeststellung und Abmarkung“ wird allein der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster festgehaltenen Flurstücksgrenze festgestellt; rechtswidrig ist die Amtshandlung deshalb nur dann, wenn eine andere als die im Kataster nachgewiesene festgestellt worden ist (OVG LSA, Beschluss vom 27. Januar 2004, 4 L 495/03). Selbst dann, wenn die Eintragungen im Liegenschaftskataster nicht zustimmen, bleibt die Richtigkeit der Grenzfeststellung und Abmarkung unberührt. Denn insoweit besteht (lediglich) ein Berichtigungsanspruch, solange dieser nicht durchgesetzt ist, bleibt es bei der Richtigkeit der Grenzfeststellung und Abmarkung (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 27. Januar 2004, 2 L 495/03). Eine Grenzfeststellung ist nur rechtswidrig, wenn ein Vermessungsfehler geltend gemacht werden kann (OVG LSA, Beschluss vom 05. Dezember 2003, 2 O 403/02). Die Katasterbehörde trifft lediglich eine Aussage über die „katastermäßige“ Grenze und nicht über die Eigentums- oder Besitzgrenze (OVG LSA, Urteil vom 30. Januar 2004, 1 A 447/01). Die im Rahmen der Grenzfeststellung erforderliche Wertung und Interpretation obliegt den Vermessungs- und Geoinformationsbehörden. Die Wertung und Interpretation sind vom Gericht lediglich daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht nachvollziehbar, offensichtlich unrichtig, willkürlich oder sonst grob fehlerhaft erscheinen. Dies gilt um so mehr, als die Grenzfeststellung nicht eine objektiv bestehende Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild und dem reproduzierten Flurstücksurbild zum Gegenstand hat, sondern lediglich die (subjektive) behördliche Gewissheit hierüber (OVG LSA, Beschluss vom 21. Februar 2006, 2 L 69/06).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Grenzfeststellung und Abmarkung rechtlich nicht zu beanstanden. Förmliche Fehler hat das Gericht nicht erkennen können. Insbesondere ist das Vorverfahren hinsichtlich der Durchführung des Grenztermins und der

Bekanntgabe der Grenzfeststellung und Abmarkung nach §§ 17, 18 VermGeoG LSA ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Ein zur Rechtswidrigkeit der Grenzfeststellung führender Fehler ergibt sich auch nicht aus dem Vorbringen der Kläger unter Berufung auf das Schreiben der M. Diese haben zwar einen anderen „Grenzpunkt“ ermittelt. Diese Ermittlung beruhte aber nicht auf dem öffentlich-rechtlichen Zahlenwerk, so dass diese Berechnung die Sachverständigenergebnisse des Beklagten nicht erschüttern vermag. Die M. verweist selber darauf, dass der von ihr durchgeführte Grenzfeststellungsvorgang keiner amtlichen Grenzherstellung entspreche, diese müsse durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgenommen werden. Der Beklagte hat plausibel und nachvollziehbar ausgeführt, dass ihm ausreichendes (historisches) Zahlenwerk zur Verfügung stehe, um die in den öffentlichen Katasterunterlagen nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auch in die Örtlichkeit zu übertragen. Dabei beruft er sich nachvollziehbar unter anderem auf das Zahlenwerk aus der Zerlegungsvermessung aus dem Jahr 1937. Die Grenze war also im Liegenschaftskataster nachgewiesen und der Beklagte konnte die ermittelte Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit übertragen. Der Umstand, dass der von den Klägern oder anderen (nach 1937) gesetzte Zaun nicht der tatsächlichen Grundstücksgrenze entspricht, stellt kein Indiz dafür dar, die Grenzfeststellung, insbesondere die fachliche Würdigung durch den Beklagten, in Frage zu stellen.

Schließlich besteht auch kein Anlass, an der ordnungsgemäßen technischen Ausführung der Vermessung zu zweifeln. Die Angaben der M. können – wie ausgeführt – bereits von ihrem Ansatz her die Grenzstellung und Abmarkung nicht in Frage stellen. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagtenvertreter anhand der Unterlagen aus den Jahren 1936/1937 erläutert, wie die Messung aufgebracht wurde. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass der Vermessungsingenieur P. die technischen Geräte fehlerhaft bedient habe und dass das Gerät nicht ordnungsgemäß geeicht gewesen wäre, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Das pauschale Bestreiten der Kläger gibt keinen Anlass von Amts wegen an der ordnungsgemäßen Durchführung der Grenzfeststellung und Abmarkung zu zweifeln und eine erneute Messung durchzuführen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Dr. Saugier

2 A 8/12 HAL

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Dr. Saugier

Ausgefertigt

Halle, den 18.06.2012

Schüßler

Schüßler Justizangestellte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

